Lösungen 20 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Treu und Glauben (§ 242 BGB) und Geschäftsgrundlage

Gesetzestext (BGB) § 203 · § 242 · § 266 · § 313

Fallnachweis der Vorlage. Fall 1 nach OLG München, MDR 1950, 672, und Marburger, Fälle, S. 5 ff. Fälle 2–5 nach Brox, Allgemeines Schuldrecht, S. 51.

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Die falsch bezifferte Vergleichsmiete

Entscheidend ist, ob die Referenzgröße selbst Vertragsinhalt werden sollte. Ist der Betrag nur eine falsche Wiedergabe ihres übereinstimmenden Willens, gilt nach §§ 133, 157 die vereinbarte Referenz und damit 112 Euro. Haben sie dagegen verbindlich 176 Euro festgelegt und die Urkunde nur zur gemeinsamen Kalkulation herangezogen, ist die Auslegung ausgeschöpft. Dann kommt bei wesentlichem gemeinsamen Irrtum § 313 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 in Betracht. Für eine Anpassung sind Risikoverteilung und Unzumutbarkeit des unveränderten Festhaltens zu prüfen.

Fall 2 999 Euro auf die Hand

§ 266 erlaubt dem Gläubiger grundsätzlich die Zurückweisung einer Teilleistung. Die Geringfügigkeit der Differenz und das Fehlen eines erkennbaren Nachteils können die Zurückweisung nach § 242 unzulässig machen. Dann darf G aus der Weigerung keine Vorteile ziehen und kann hinsichtlich des angebotenen Betrags in Annahmeverzug geraten. Erloschen ist die Schuld durch das bloße Angebot noch nicht. Akzeptiert G die Teilzahlung, bleiben ein Euro und etwaige eigenständig entstandene Nebenforderungen offen.

Fall 3 Zahlung um zwei Uhr morgens

Die Leistung muss auch in zumutbarer Weise angeboten werden (§§ 242, 294). Eine Geldzahlung an der Privatwohnung um zwei Uhr nachts entspricht ohne besondere Vereinbarung weder Verkehrssitte noch angemessener Rücksichtnahme. Die bloße Fälligkeit reicht nicht. G kommt nicht in Annahmeverzug. S kann zu einer angemessenen Tageszeit ordnungsgemäß leisten.

Fall 4 Die neue Bäckerei

Ein ausdrückliches Wettbewerbsverbot fehlt. Es ist nach §§ 133, 157 zu prüfen, welche Nutzung des mitverkauften Geschäftswerts die Parteien voraussetzten. Die bewusste unmittelbare Entwertung des übertragenen Kundenstamms kann eine nachwirkende Rücksichtnahmepflicht (§ 241 Abs. 2) verletzen. Ein schutzwürdiger, räumlich, sachlich und zeitlich begrenzter Unterlassungsanspruch kommt in Betracht, bei Verschulden auch Ersatz eines nachgewiesenen Schadens. Ein zeitlich unbegrenztes allgemeines Berufsverbot lässt sich daraus nicht ableiten.

Fall 5 Verhandlungen bis zum Fristende

Zuerst ist § 203 anzuwenden. Solange die Parteien tatsächlich über Anspruch oder Umstände verhandeln, ist die Verjährung gehemmt. Sie tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein. Die rechtzeitige Klageerhebung kann nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 weiter hemmen, bei demnächst erfolgender Zustellung ist § 167 ZPO zu beachten. Daneben ist die Erklärung des S als Einredeverzicht auszulegen. Die ausdrücklich für den anschließenden Prozess zugesagte und unverzüglich in Anspruch genommene Bindung kann eine gegenteilige Berufung ausschließen. § 242 ersetzt die Fristberechnung nicht.